

Ein kurzer Einblick - Online-Abo-Fallen

Im Internet gibt es eine Unmenge an Gratisdiensten und kostenlosen Informationen – ganz gleichgültig, ob Sie auf die Schnelle ein Kochrezept aus dem Netz ziehen, sich online die Routenbeschreibung für den kurz bevorstehenden Termin besorgen oder gebührenfrei eine SMS verschicken.

Aber aufgepasst: Obwohl eine Vielzahl dieser Dienste und Datenbanken den Nutzern tatsächlich kostenlos zur Verfügung gestellt werden, gibt es auch zahlreiche Angebote, bei denen dann doch ein Kostenhinweis auf der Internet-Seite versteckt ist und für deren Nutzung Ihnen alsbald nach der Anmeldung eröffnet wird, dass Sie eine 2-jährige Verpflichtung eingegangen sind, die Kosten verursacht. Und die Rechnung über Beiträge für ein Jahr im Voraus folgt auf dem Fuße...

Doch keine Sorge, in den meisten Fällen werden diese Beträge zu Unrecht von Ihnen gefordert!

Dies ist mittlerweile auch gerichtlich entschieden worden:

- ✚ Oft liegt bereits kein wirksamer Vertragsschluss vor und es besteht keine Zahlungsverpflichtung.
- ✚ Ist ein Preishinweis an versteckter oder unerwarteter Stelle oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen versteckt, so kann dieser unwirksam sein, wenn naheliegend ist, dass der Preishinweis dem Verbraucher bewusst vorenthalten wurde. So entschied das AG München am 16.01.2007, AZ : 161 C 23695/06.
- ✚ Auch das AG Hamm hat so entschieden, Urteil vom 26.03.2008, Az. 17 C 62/08. Allerdings könnte ein Gericht auch anders entscheiden. Eine ständige Rechtsprechung zu diesem Problem existiert bisher nicht. Die Chancen stehen aber gut, dass sich auch andere Gerichte dieser Meinung anschließen werden.

Was man in solchen Fällen machen sollte:

- ✚ Schildern Sie nach Erhalt der Rechnung dem Fallsteller, dass es gerichtliche Entscheidungen dazu gibt und bestreiten Sie den Vertragsschluss, wenn Sie von einem Gratisangebot ausgegangen sind.
- ✚ Fordern Sie den Fallsteller auf, den Vertragsschluss zu beweisen. Umgekehrt müssen nicht Sie beweisen, dass Sie **keinen** Vertrag abgeschlossen haben!
- ✚ Dass der Gegner Ihre IP-Adresse kennt, heißt lediglich, dass Sie dessen Seite besucht haben und beweist noch lange nicht den Vertragsabschluss.
- ✚ Überprüfen Sie, ob Ihnen ein Widerrufsrecht zusteht. Wenn ja, üben Sie dieses dann **neben** dem Bestreiten des Vertrags aus. Mehr dazu können Sie unserem ausführlichen Merkblatt entnehmen.
- ✚ Gleiches gilt für eine Anfechtung. Auch hierzu erfahren Sie mehr in unserem ausführlichen Merkblatt.

Stand: August 2008

Und wenn sich Ihr minderjähriges Kind angemeldet hat?

- ✚ Meistens wird der berühmte Taschengeldparagraph vorgebracht, um die Eltern zur Zahlung zu bewegen. Dieser reicht in den meisten Fällen aber nicht aus, um einen Vertrag zu begründen.
- ✚ Auch Drohungen, Sie hätten Ihre elterlichen Aufsichtspflichten massiv verletzt, können Sie in der Regel unbeeindruckt ignorieren, denn in den meisten Fällen gilt: **Keine Zahlungsverpflichtung!**
- ✚ Teilen Sie dem Anbieter mit, dass Sie den Vertrag nicht genehmigen.

Sonstige Drohungen und Rechtsanwälte...

- ✚ Gerne werden auch Rechtsanwälte oder Inkassobüros mit der Geltendmachung angeblich bestehender Forderungen beauftragt. Dies macht eine unbegründete Forderung allerdings nicht begründet. Deshalb: Lassen Sie sich davon nicht einschüchtern und zahlen Sie nicht.
- ✚ Strafrechtliche Drohkulissen sind meistens aus der Luft gegriffen!

Dies nur in aller Kürze. Um mit Sicherheit feststellen zu können, ob eine Forderung besteht oder nicht, wie Sie sich helfen können und wer Ihnen helfen kann, empfehlen wir Ihnen unser ausführliches Merkblatt unter:

http://www.ecommerce-verbundingsstelle.de/ecommerce/pdf/Merkblatt_Abofalle_080514.pdf

www.eCommerce-Verbindungsstelle.de

oder auch:

www.eCom-stelle.de

Tel. + 49 78 51 / 991 48 0

Fax + 49 78 51 / 991 48 11

Öffnungszeiten und telefonische Erreichbarkeit:

Di - Do von 9:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr

eMail: info@eCommerce-Verbindungsstelle.de